

Anlage Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 3 Vollversammlung	§ 3 Vollversammlung
<p>(2) Die Vollversammlung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 6 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der in Kassel bestehenden Altenclubs und -Vereinigungen gewählt werden, sofern diese keiner der in Buchstaben d) - h) bezeichneten Organisationen angehören, b) 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der Heimbeiräte der Altenheime in Kassel gewählt werden, c) 8 Personen, die von Seniorinnen bzw. Senioren gewählt werden, die weder einem Altenclub oder einer Altenvereinigung angehören noch in einem Altenheim leben, d) 3 Seniorinnen bzw. Senioren, die von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt 2003, entsandt werden e) jeweils 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die entsandt werden vom <ul style="list-style-type: none"> - VdK - Sozialverband Hessen-Thüringen e.V., Kreisverband Kassel-Stadt - Seniorenrat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Region Nordhessen f) jeweils eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der von folgenden Verbänden und Organisationen entsandt wird: <ul style="list-style-type: none"> - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Kreis Kassel - Evangelische Kirche in Kassel - Katholische Kirche Kassel - Sozialverband Deutschland (SoVD), Kreisverband Kassel - Ausländerbeirat g) jeweils eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der von den Stadtteilzentren für Ältere entsandt wird <ul style="list-style-type: none"> - Stadtteilzentrum Agathof - Stadtteilzentrum Am Wehrturm - Stadtteiltreff Mombach h) eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der vom Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörige (ZEDA) entsandt wird. 	<p>(2) Die Vollversammlung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 5 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der in Kassel bestehenden Altenclubs und -Vereinigungen gewählt werden, sofern diese keiner der in Buchstaben d) - e) bezeichneten Organisationen angehören, b) 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der Einrichtungs- und Bewohnerbeiräte der Senioren- und Pflegeeinrichtungen in Kassel gewählt werden, c) 9 Personen, die von Seniorinnen bzw. Senioren gewählt werden, die weder einem Altenclub oder einer Altenvereinigung angehören noch in einer Wohneinrichtung leben, d) jeweils 2 Seniorinnen bzw. Senioren von folgenden Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt v. 2003 - Seniorenrat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Region Nordhessen e) und jeweils einer Seniorin bzw. einem Senior von folgenden Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> - Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. - Kreisverband Kassel-Stadt - Der Paritätische Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV), Kreis Kassel - Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel - Katholische Kirche Kassel - Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD), Kreisverband Kassel - Ausländerbeirat der Stadt Kassel - Stadtteilzentrum Agathof e. V. - Fachkoordination Älterwerden in Niederzwehren (FÄN) - Stadtteiltreff Mombach - Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörigen (ZEDA) - Hand in Hand e. V. - Piano e. V.

<p>(7) Sofern ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstaben a) - c) vorzeitig aus dem Beirat ausscheidet, rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber der Liste an ihre / seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. In den Fällen des Buchstaben d) - h) benennt die entsendende Einrichtung für den Rest der Wahlzeit ein anderes Mitglied.</p>	<p>(7) Sofern ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstaben a) - c) vorzeitig aus dem Beirat ausscheidet, rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber der Liste an ihre / seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. In den Fällen des Buchstaben d) - e) benennt die entsendende Einrichtung für den Rest der Wahlzeit ein anderes Mitglied.</p>
<p>§ 4 Verfahren, Beschlüsse</p>	<p>§ 4 Verfahren, Beschlüsse</p>
<p>(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>§ 5 Vorstand</p>	<p>§ 5 Vorstand</p>
<p>(1) Der Vorstand ist das von der Vollversammlung mit der Durchführung der Aufgaben des Seniorenbeirates beauftragte Organ. Er hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse b) Vertretung des Seniorenbeirates nach außen c) Interessenvertretung bei aktuellem Anlass im Rahmen der Willensbildung der Vollversammlung d) jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit vor der Vollversammlung. 	<p>(1) Der Vorstand ist das von der Vollversammlung mit der Durchführung der Aufgaben des Seniorenbeirates beauftragte Organ. Er hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse b) Vertretung des Seniorenbeirates nach außen einschließlich öffentlicher Stellungnahme c) Interessenvertretung bei aktuellem Anlass im Rahmen der Willensbildung der Vollversammlung d) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit in einer Vollversammlung.